

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
Vorlage: BGMD/014/2023
2. Aktuelle Bekanntmachungen
Vorlage: BGMD/015/2023
3. Unterbringung von Geflüchteten im Gemeindegebiet
Vorlage: BGMD/020/2023
4. Bekanntmachungen aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
Vorlage: BGMD/021/2023
5. Bauantrag Errichtung von zwei Doppelcarports an best. Doppelgarage Flur-Nr. 1019/12
Dachsbach, Rosenstr. 4
Vorlage: Bau/011/2023
6. Aufhebung TOP 22 vom 13.05.2022 - Abwasser - Erlass von Gebühren bei Rohrbrüchen
Vorlage: FV/002/2023
7. Sanierung altes Kriegerdenkmal Dachsbach
Vorlage: BGMD/007/2023
8. Satzung Häckselplatz Rauschenberg
Vorlage: BGMD/011/2023
9. Anfragen der Gemeinderatsmitglieder
Vorlage: BGMD/018/2023

1. Bürgermeister Peter Kaltenhäuser eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Sachverhalt:

Das öffentliche Protokoll vom 08.09.2023 wurde mit der Einladung für die Sitzung am 13.10.2023 versandt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dachsbach hat gegen das öffentliche Protokoll vom 08.09.2023 keine Einwände und erteilt seine Zustimmung.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0 Anwesend 12

2. Aktuelle Bekanntmachungen

Mitteilung:

Die Raiffeisenbank Uehlfeld-Dachsbach spendet 1.000 € für die Wiederaufforstungsarbeiten/den Waldumbau auf Flur-Nr. 492 der Gemarkung Oberhöchstädt. Der ursprüngliche Fichten-Altbestand wurde nach Borkenkäferbefall 2021 komplett eingeschlagen. Es werden ca. 250 neue Bäume gepflanzt: Feldulme, Flatterulme und Schwarz-Erle.

3. Unterbringung von Geflüchteten im Gemeindegebiet

Sachverhalt:

Pressemitteilung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 29.09.2023:

Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete im Landkreis Beratungen in außerplanmäßiger Bürgermeisterdienstversammlung

Seit Monaten besteht im Landkreis bei der Unterbringung Geflüchteter eine äußerst angespannte Situation, die sich in den letzten Wochen weiter verschärfte. Auf Grund dieser Situation lud Landrat Helmut Weiß die Ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aller kreisangehörigen Gemeinden für den heutigen Freitag (29.09.2023) zu einer außerplanmäßigen Bürgermeisterdienstversammlung. In der knapp vierstündigen Versammlung wurden die Aspekte und Handlungsmöglichkeiten für eine nachhaltige Unterbringungslösung im Kreisgebiet erörtert und konstruktiv diskutiert. Seitens des Landratsamtes wurde dabei deutlich herausgestellt, dass es zum einen um eine schnelle Umsetzung von Unterbringungskapazitäten zur Entlastung der Notunterkunft in Scheinfeld geht, zum anderen aber auch um eine generelle Verfahrensweise bei gegebenenfalls nötigen Unterbringungen im Zuge weiterer Zuweisungen von Geflüchteten in den Landkreis. Um trotz der schwierigen Rahmenbedingungen vor Ort akzeptierte Handlungs- und Lösungsmöglichkeiten auf den gemeindlichen Ebenen ausloten zu können, sprachen sich die Ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Ergebnis dafür aus dieses wichtige Anliegen in den politischen Gremien der Gemeinden und Städte intensiv zu beraten. Diese Beratungen sollen im Laufe des Oktobers mit

einer daran anschließenden erneuten Bürgermeisterdienstversammlung stattfinden, bevor seitens des Landratsamtes über die weitere Verfahrensweise, inwieweit es zur Umsetzung zentraler Unterbringungsmöglichkeiten kommt, entschieden wird.

Grundsätzlicher Ablauf: Aufnahme, Unterbringung und Verteilung von Asylsuchenden

(Quelle: <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/>, Erstaufnahme und Verteilung von Flüchtlingen)

Die Aufnahme, Unterbringung und Verteilung von Asylsuchenden erfolgt nach Maßgabe der §§ 44 ff. Asylgesetz (AsylG) sowie der Vorschriften des Aufnahmegesetzes (AufnG) und der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl).

Ausländer, die den Asylantrag nach § 14 Abs. 1 AsylG zu stellen haben, sind zunächst nach § 47 AsylG, Art. 2 Abs. 2 AufnG verpflichtet in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen. In Bayern wurden die bestehenden Aufnahmeeinrichtungen zum 1. August 2018 in ANKER umgewandelt.

Nach Beendigung der Wohnverpflichtung in einem ANKER erfolgt eine Verteilung der Ausländer nach §§ 50 f. AsylG, § 7 DVAsyl auf die Regierungsbezirke sowie die Landkreise und kreisfreien Gemeinden nach Maßgabe der Quote des § 3 DVAsyl. Für die Verteilung auf die Regierungsbezirke ist die/der Landesbeauftragte für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer zuständig. Die Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Gemeinden erfolgt durch die jeweilige Regierung durch Zuweisungsentscheidung. Bei der Verteilung und Zuweisung werden neben der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren minderjährigen ledigen Kindern auch sonstige humanitäre Gründe von gleichem Gewicht, sowie Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung berücksichtigt.

Nach Zuweisung auf die Landkreise und kreisfreien Gemeinden kann nach den Vorschriften der §§ 9, 10 DVAsyl eine landesinterne Umverteilung bzw. Umzugsaufforderung ergehen. Eine länderübergreifende Umverteilung in andere Bundesländer erfolgt nach Maßgabe des § 51 AsylG, § 11 DVAsyl.

Der Freistaat Bayern hat u. a. zur Durchführung der landesinternen Verteilung nach § 50 AsylG, den Beauftragten des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer geschaffen (§ 2 DVAsyl). Die/der Landesbeauftragte/r ist unmittelbar dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration unterstellt.

Vereinfachte Darstellung:

Registrierung von Asylsuchenden in der nächstgelegenen zentralen Aufnahmeeinrichtung (Ankerzentrum) des jeweiligen Bundeslandes. Anschließend erfolgt die Verteilung/Zuweisung der Asylsuchenden auf die Stadt- und Landkreise (die Stadt- und Landkreise sind für die Unterbringung zuständig!).

Zusätzliche Informationen:

Eine Zuweisung bzw. Verteilung der Asylsuchenden des Landkreises auf die kreisangehörigen Gemeinden kann rechtlich nicht erfolgen. Die Aufnahme (z.B. nach einer bestimmten Verteilungsquote in Abhängigkeit zur Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune) würde eine rein freiwillige Leistung der Gemeinde darstellen.

Der Landkreis vollzieht die Unterbringung mit einem sog. „Betreibermodell“, d.h., dass nicht nur die entsprechenden Grundstücke und/oder Immobilien gestellt werden müssen, sondern auch die Betreuung der Geflüchteten selbst zu organisieren ist. Entweder in Eigenleistung durch die Kommunen, oder durch Betreiberfirmen (ob diese jedoch auch kleinere Einheiten betreuen, ist fraglich). Sind keine leerstehenden Immobilien vorhanden, müssen Container aufgestellt und erschlossen werden. Die hierfür anfallenden Kosten werden letztlich über die Mieteinnahmen refinanziert.

Lehnen die Gemeinden eine dezentrale Verteilung und Aufnahme von Geflüchteten mehrheitlich ab, hat dies zentrale Unterkunftsorte mit einer deutlichen größeren Anzahl an Menschen zur Folge. Dies kann auch im Markt Dachsbach nicht ausgeschlossen werden.

Es geht grundsätzlich um folgende Fragestellung:

Soll es für die schon im Landkreis befindlichen Geflüchteten dezentrale Unterbringungsmöglichkeiten geben und sollen somit solidarisch andere Kommunen und der Landkreis unterstützt werden, oder wird eine zentrale Unterbringung von Geflüchteten favorisiert?

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dachsbach stimmt einer solidarischen und dezentralen Aufnahme von bis zu 19 Geflüchteten gem. vorgeschlagener Verteilungsquote des Landkreises Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim unter folgender Bedingung zu:

- Das Errichten und der Betrieb der Flüchtlingsunterkunft wird nicht vom Markt Dachsbach (sog. „Betreibermodell“), sondern vom Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen sichergestellt.
- Eine Aufnahme von Geflüchteten kann nur erfolgen, wenn entsprechend geeignete Immobilien oder Grundstücke vom Markt Dachsbach angeboten werden können.

Mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 2 Anwesend 12

4. Bekanntmachungen aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung

Mitteilung:

- **Innenentwicklung Bamberger Straße:** Beauftragung der Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen (ca. 18.200 €).
- **Rathaus:** Beauftragung Umbau der sanitären Anlagen (ehem. temp. KiTa; ca. 21.100 €).
- **Freiwillige Feuerwehr GerDa:** Bezuschussung Umbau Vereinsraum (ca. 1.800 €).

5. Bauantrag Errichtung von zwei Doppelcarports an best. Doppelgarage Flur-Nr. 1019/12 Dachsbach, Rosenstr. 4

Sachverhalt:

Es wird die Errichtung von zwei Doppelcarports an die bestehende Doppelgarage auf Flur-Nr. 1019/12 Gem. Dachsbach, Rosenstr. 4, beantragt.

Die Gesamtlänge der bebaubaren Grundstücksgrenze wird überschritten (die bestehende Garage ist mit einer Länge von 9 m auf der Grundstücksgrenze errichtet, jetzt sollen noch 18 m dazukommen).

Außerdem sollen die Carports direkt auf der Grundstücksgrenze zum Gehweg errichtet werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dachsbach hat gegen den Bauantrag – Errichtung von zwei Doppelcarports an best. Doppelgarage auf Flur-Nr. 1019/12 Gem. Dachsbach, Rosenstraße 4 – keine Einwände und erteilt gem. BauGB sein Einvernehmen, wenn eine Abstandsfläche von mindestens 1 m zur Grundstücksgrenze an die öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten wird.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

6. **Aufhebung TOP 22 vom 13.05.2022 - Abwasser - Erlass von Gebühren bei Rohrbrüchen**

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Dachsbad hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 13.05.2022 unter TOP 22 („Abwasser – Erlass von Gebühren bei Rohrbrüchen“) auf Empfehlung der Gemeinschaftsversammlung (Beschluss vom 05.04.2022 TOP 8) folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

„Der Marktgemeinderat beschließt, bei Rohrbrüchen auf privaten Grundstücken hinsichtlich der Abwassergebühren für die, aufgrund des Rohrbruchs, nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangenden Abwässer wie folgt vorzugehen:

Für die Ermittlung wird der durchschnittliche Verbrauch von Frischwasser des betroffenen Grundstückes der letzten drei vollen Kalenderjahre (01.01. – 31.12.) herangezogen. Dieser Durchschnittswert wird vom Verbrauch des Frischwassers im Kalenderjahr des Rohrbruchs in Abzug gebracht. Von dieser Differenzsumme trägt der Grundstückeigentümer 1/3. Die restlichen 2/3 trägt die jeweilige Gemeinde bzw. werden seitens der jeweiligen Gemeinde erlassen und ggf. zurückerstattet. Voraussetzung hierfür ist, dass mit der Antragstellung auf Anwendung dieser Billigkeitsentscheidung der Verwaltung entsprechende Handwerkerrechnungen zur Beseitigung des Rohrbruchs bzw. entsprechende Materialeinkaufsrechnungen zur Beseitigung des Rohrbruchs vorgelegt werden. Diese Regelung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.“

Aus Sicht der Kämmerei sowie auch aus Sicht des Landratsamtes verstößt diese Regelung gegen geltendes Recht!

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 der geltenden Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) des Marktes Dachsbad werden die Einleitungsgebühren nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Darunter sind die Wassermengen zu verstehen, die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sowie der Eigengewinnungsanlage zugeführt werden (§ 10 Abs. 2 BGS-EWS).

Hiervon sind die auf dem Grundstück nachweislich verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen in Abzug zu bringen.

Vom Abzug ausgeschlossen sind dabei das zur Speisung von Heizungsanlagen sowie das hauswirtschaftlich genutzte Wasser.

Der Nachweis von verbrauchten und zurückgehaltenen - also nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleiteten - Wassermengen obliegt hier dem Grundstückseigentümer als Gebührenpflichtigen. Die Mengen werden dabei grundsätzlich durch geeichte Zähler ermittelt. Sofern ein Zähler nicht vorhanden ist, ist der Verbrauch zu schätzen.

Haftung bei Rohrbrüchen und den dadurch bedingten Wasserverlusten:

Grundsätzlich grenzt die Übergabestelle (Wasserzähler) den Verantwortungsbereich zwischen Gemeinde und Anschlussnehmer ab.

Der Teil des Grundstücksanschlusses **vor der Übergabestelle** steht im Eigentum der **Gemeinde**, die unter anderem für dessen Herstellung und Unterhaltung verantwortlich ist (§ 9 der Wasserabgabebesatzung (WAS))

Aus diesem Grund gehen Wasserverluste im Grundstücksanschluss **vor der Übergabestelle** dabei grundsätzlich zu Lasten der **Gemeinde** als Betreiberin der Wasserversorgungseinrichtung und damit zu Lasten der Solidargemeinschaft. Hierfür können keine Verbrauchsgebühren vom Eigentümer des betroffenen Grundstückes erhoben werden. Allenfalls wäre eine Schadensersatzforderung wegen Verletzung der Mitteilungspflicht nach § 9 Abs. 5 WAS möglich, wenn der Eigentümer nachweislich Kenntnis von dem Rohrbruch hatte.

Für Wasserverluste und Schäden des Grundstücksanschlusses **hinter der Übergabestelle** trägt der **Grundstückseigentümer** die Kosten.

Allerdings ist dabei hinsichtlich der zu berechnenden Abwassermengen ausschlaggebend, ob und in welchem Umfang diese der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt wurden.

Kann der Grundstückseigentümer eindeutig nachweisen, dass das ausgetretene Wasser nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wurde, sind diese Mengen bei der Abwasserberechnung in Abzug zu bringen.

Hier muss seitens des Grundstückseigentümers ein Geschehensablauf aufgezeigt werden, der nachweislich dazu führt, dass der hohe Frischwasserbezug mutmaßlich nicht zu einer entsprechenden Abwassermenge geführt hat.

(vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.02.2018; OVG 9 N 217.13)

Die vom Gemeinderat getroffene Regelung, dass Abwassergebühren für die im Rahmen eines Rohrbruches entstandenen Wasserverluste generell zu einem Anteil von 1/3 vom Grundstückseigentümer und zu einem Anteil von 2/3 von der Gemeinde getragen werden verstößt damit gegen geltendes Recht.

Aus diesem Grund wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen den Gemeinderatsbeschluss unter TOP 22 der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.05.2022 rückwirkend aufzuheben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den unter TOP 22 der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.05.2022 gefassten Beschluss „Abwasser – Erlass von Gebühren bei Rohrbrüchen“ rückwirkend aufzuheben.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

7. Sanierung altes Kriegerdenkmal Dachsbach

Sachverhalt:

Es wird ein Antrag zur Restaurierung des Denkmals an der Aisch gestellt. Darauf sind die Gefallenen des 1. Weltkrieges vermerkt. Die Schrift ist mittlerweile schwer zu entziffern.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dachsbach stimmt einer Restaurierung des Denkmal zu.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

8. Satzung Häckselplatz Rauschenberg

Sachverhalt:

Für den Häckselplatz in Rauschenberg wurde eine Satzung/Benutzungsordnung in Zusammenarbeit und Rücksprache des Geschäftsleiters der Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld ausgearbeitet. Diese wurde dem Gremium zur Durchsicht vorab zugesandt. Die Wichtigsten Inhalte werden nochmals vorgestellt. Die Satzung tritt nach Bekanntgabe in Kraft.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dachsbach stimmt dem Entwurf der Satzung für den Häckselplatz in Rauschenberg in vorgelegter Form zu.
Die Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

9. Anfragen der Gemeinderatsmitglieder

Mitteilung:

GR Wieland

Er konnte beim Treffen mit Hans Herold und H. Keller, WWA AN, leider nicht dabei sein. Er ist mit der Stellungnahme des WWA und der neuen Bezeichnung „Aischkanal“ nicht zufrieden. Die Angelegenheit sollte nochmals in einer der kommenden Sitzungen behandelt werden.

GR Kolb

Er ist der Meinung, dass beide Flussarme (Aisch und Hallerbach) als „Aisch“ bezeichnet werden sollten.

Bgm. Kaltenhäuser

Trotz der heftigen Diskussionen zu TOP 3 sollten doch alle (auch die Zuhörer) immer daran denken, dass es grundsätzlich um Menschen geht. Deswegen sollte sich auch jeder menschlich verhalten.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Peter Kaltenhäuser um 20:45 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Peter Kaltenhäuser
1. Bürgermeister

Elisabeth Müller
Schriftführung